S 10 AL 178/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 178/99
Datum	10.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 390/01
Datum	24.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.07.2001 sowie der Bescheid vom 01.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.1999 aufgehoben.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die teilweise RÃ¼cknahme der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 06.11.1996 bis 31.10.1997 und die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen in HÃ¶he von 5.583,87 DM wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen streitig.

Die 1969 geborene und bis September 1993 als kaufmÃ¤nnische Angestellte tÃ¤tige KlÃ¤gerin beantragte nach Beendigung des Erziehungsurlaubes am 06.11.1996 Alg. Sie gab an, keine NebenbeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben. Eigene Bewerbungen wÃ¼rden jedoch laufen, deren Ergebnisse werde sie mitteilen. Mit zwei Schreiben vom 06.11.1996 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass eine

fiktive Einstufung des Bemessungsentgeltes nach einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden erfolgen werde, und bewilligte mit Bescheid vom 28.11.1996 Alg fÃ¼r die Zeit vom 06.11.1996 bis 04.11.1997.

Aufgrund einer Ãberschneidungsmitteilung hinsichtlich des Leistungsbezuges mit einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung und entsprechender Angaben der Arbeitgeberin (Firma P. Consulting, i. F: Fa. P) hob die Beklagte ohne AnhÃ¶rung mit Bescheid vom 01.02.1999 die Bewilligung von Alg fÃ¼r Dauer der NebenbeschÃ¤ftigung ab 06.11.1996 teilweise wegen Einkommensanrechnung auf und forderte die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen in HÃ¶he von 5.583,87 DM. Der Leistungsanspruch gelte damit fÃ¼r 240 Tage nicht als erfÃ¼llt, so dass sich die Anspruchsdauer auf Alg um 240 Tage verlÃ¤ngere.

Ihren Widerspruch dagegen begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, erst nachdem sie die Schreiben vom 06.11.1996 erhalten habe, habe sich die Aufnahme einer NebenbeschÃ¤ftigung ergeben. Dies habe sie der Beklagten telefonisch mitgeteilt. Ein paar Tage spÃ¤ter habe sie den Bewilligungsbescheid erhalten und sei davon ausgegangen, alles hÃ¤tte sich erledigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die telefonische Information sei anhand des zeitlichen Ablaufes nicht nachvollziehbar. Am Tag der Arbeitslosmeldung (06.11.1996) habe sie bereits die NebentÃ¤tigkeit aufgenommen.

Zur BegrÃ¼ndung der zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen: Die NebentÃ¤tigkeit habe sich nicht bereits im Zeitpunkt der Antragstellung, sondern erst am 14.11.1996 ergeben. Dies sowie die Tatsache, dass es sich um eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit handele, habe sie der Beklagten telefonisch mitgeteilt. Aus dem hernach erlassenen Bewilligungsbescheid vom 28.11.1996 sei fÃ¼r sie die Nichtanrechnung von Nebenverdienst nicht erkennbar gewesen. Sie sei nach dem Telefonat davon ausgegangen, die NebenbeschÃ¤ftigung sei zur Kenntnis genommen und bei der Berechnung der ArbeitslosenunterstÃ¼tzung mit einbezogen worden. Weitere Nachfragen der Beklagten habe es nicht gegeben. Die NebentÃ¤tigkeit habe sie am 14.11.1996 aufgenommen. Dies hat die Fa. P bestÃ¤tigt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10.07.2001 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht erkannt. Aus dem Bewilligungsbescheid sowie dem erhaltenen Merkblatt habe sie unabhÃ¤ngig von einer telefonischen Mitteilung ohne tiefergreifende Ãberlegungen erkennen kÃ¶nnen, dass die exakte HÃ¶he des Nebeneinkommens zur Berechnung erforderlich sei, zumal sich hierfÃ¼r im Bewilligungsbescheid eine besondere Rubrik finde.

Die zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung hat die KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndet, sie habe bereits bei dem Telefonat Mitte November 1996 angegeben, innerhalb der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze zu verdienen. Die Beklagte hÃ¤tte von einem Einkommen in HÃ¶he von 590,00 DM ausgehen kÃ¶nnen. Sie habe darauf

vertrauen dÃ¼rfen, dass die Beklagte ihre Angaben zutreffend verwende, das NÃ¶tige veranlasse und im Bewilligungsbescheid berÃ¼cksichtige. Zur Vorlage von SchriftstÃ¼cken sei sie nicht aufgefordert worden. Es sei ihr zugute zu halten, dass sie im Gegensatz zu vielen anderen ihre NebentÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt mitgeteilt habe. Eine InteressenabwÃ¤gung sei vorzunehmen, zumal ihr durch den unzutreffenden Bewilligungsbescheid die MÃ¶glichkeit genommen worden sei, Sozialhilfe zu beantragen. Sie habe vor Aufnahme der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung bei der Fa. P ab 14.11.1996 die Beklagte darÃ¼ber informiert.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.07.2001 sowie den Bescheid vom 01.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Bei der Mitteilung einer NebenbeschÃ¤ftigung werde von ihren Mitarbeitern immer auf die vorzulegende Verdienstbescheinigung hingewiesen, insbesondere wenn â wie vorliegend â der Verdienst noch nicht festgestanden habe. Die KlÃ¤gerin habe nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, allein aus ihren Angaben habe das Nebeneinkommen berechnet und im Bewilligungsbescheid berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Die Anrechnung selbst sei der KlÃ¤gerin aus dem ausgehÃ¤ndigten Merkblatt bekannt gewesen. ErmessenerwÃ¤gungen seien nicht anzustellen.

Der Senat hat den Ehemann der KlÃ¤gerin, der deren Telefonat mit der Beklagten im November 1996 und die Mitteilung der Aufnahme einer "NebenbeschÃ¤ftigung" bestÃ¤tigt hat, als Zeugen vernommen. Auf dessen Aussage wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes ebenso Bezug genommen wie auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG) ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG sowie der Bescheid vom 01.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.1999 sind aufzuheben. FÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 28.11.1996 findet sich keine Rechtsgrundlage.

Die teilweise RÃ¼cknahme der Bewilligung von Alg â eine Aufhebung gemÃ¤Ã Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) scheidet vorliegend aus, denn der Bewilligungsbescheid war von Anfang an, dh bereits bei seinem Erlass rechtswidrig gewesen â kann nicht auf Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X gestÃ¼tzt werden. Nach dieser Regelung ist ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn der BegÃ¼nstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Ein Ermessen hat die Beklagte dabei nicht auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 2 Drittes Buch

Sozialgesetzbuch â□□ SGB III), eine InteressenabwÃ¤gung hat nicht zu erfolgen.

Unstreitig ist, dass das erzielte Nebeneinkommen auf das Alg anzurechnen (Â§ 115 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz â□□ AFG â□□ in der vom 01.08.1994 bis 31.03.1997 bzw 01.04.1997 bis 31.12.1997 geltenden Fassung) und der Bewilligungsbescheid vom 28.11.1996 deshalb von Anfang an rechtswidrig war.

Die KlÃ¤gerin hat allerdings diese Rechtswidrigkeit weder gekannt noch grob fahrlÃ¤ssig nicht gekannt. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonderes schwerem MaÃ□e verletzt hat (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 HS 2 SGB X).

Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ã□berlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jeden einleuchten muss; dabei ist das MaÃ□ der FahrlÃ¤ssigkeit insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falles zu beurteilen (subjektiver FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff). Bezugspunkt fÃ¼r das grob fahrlÃ¤ssige Nichtwissen ist schon nach dem Wortlaut des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes â□□ also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die BehÃ¶rde. Allerdings kÃ¶nnen "Fehler im Bereich der Tatsachenermittlung oder im Bereich der Rechtsanwendung", auch wenn sie nicht Bezugspunkt des grob fahrlÃ¤ssigen Nichtwissens sind, Anhaltspunkt fÃ¼r den BegÃ¼nstigten sein, die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes selbst zu erkennen. Voraussetzung dafÃ¼r ist aber, dass sich die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen MÃ¤ngel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen UmstÃ¤nden ergeben und fÃ¼r das EinsichtsvermÃ¶gen des Betroffenen ohne weiteres erkennbar sind (so: BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 45 mwN). Entscheidend ist somit, ob die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der HÃ¶he des bewilligten Alges infolge der Nichtanrechnung von erzieltem Einkommen nicht erkannte. Dabei hat sie den Bewilligungsbescheid zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn dies nicht ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelt ist (vgl hierzu BSG aaO). Allerdings ist die KlÃ¤gerin, die zutreffende Angaben gemacht hat, im Allgemeinen nicht zu Gunsten der FachbehÃ¶rde gehalten, den Bewilligungsbescheid des NÃ¤heren auf seine Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Sie darf davon ausgehen, dass eine FachbehÃ¶rde nach den fÃ¼r die Leistung erheblichen Tatsachen fragt â□□ hier: nach der HÃ¶he des Einkommens â□□ und wahrheitsgemÃ¤Ã□e Angaben â□□ hier: Aufnahme einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung â□□ zutreffend umsetzt. Das gilt auch, soweit Antragsteller Ã¼ber ihre Rechte und Pflichten durch MerkblÃ¤tter aufgeklÃ¤rt werden, weil sonst BegÃ¼nstigten durch MerkblÃ¤tter das Risiko fÃ¼r eine sachgerechte BerÃ¼cksichtigung von eindeutigen Tatsachen durch eine FachbehÃ¶rde aufgebÃ¼rdet wÃ¼rde (vgl hierzu: BSG aaO).

Aus dem Bewilligungsbescheid vom 28.11.1996 kann die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der HÃ¶he der Alg-Bewilligung aufgrund der Nichtanrechnung von Nebeneinkommen nicht erkennen. Aufgrund der Schreiben vom 06.11.1996 zur fiktiven Feststellung des Bemessungsentgeltes nach einer wÃ¶chentlichen

Arbeitszeit von 20 Stunden und aufgrund des Fehlens einer gesonderten Spalte hinsichtlich eines Anrechnungsbetrages â□□ im Bescheid vom 28.11.1996 findet sich lediglich eine Rubrik "Abzweigung" â□□ kann die KlÃ¤gerin, auch wenn ihr die Anrechnung von Nebeneinkommen aus dem ausgehÃ¤ndigten Merkblatt (Stand April 1996) bekannt gewesen sein sollte, nicht entnehmen, dass eine solche Anrechnung nicht erfolgt ist und sie daher zu hohes Alg erhÃ¤lt. Ein Hinweis auf die unterbliebene Anrechnung von Einkommen auf das Alg findet sich in dem Bescheid vom 28.11.1996 nicht.

Die ihr zunÃ¤chst obliegende Pflicht zur Mitteilung der Aufnahme einer NebentÃ¤tigkeit (Â§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB I -) hat sie â□□ vor Aufnahme dieser TÃ¤tigkeit â□□ erfÃ¼llt. Das Telefonat ist nÃ¤mlich zur Ã□berzeugung des Senats aufgrund der Aussage der KlÃ¤gerin und des vernommenen Zeugen sowie deswegen nachgewiesen, weil die KlÃ¤gerin dieses Telefonat von Anfang an bereits im Rahmen des Widerspruches â□□ eine AnhÃ¶rung vor Erlass des Bescheides ist nicht erfolgt â□□ angegeben hat und die von ihr angegebene zeitliche Abfolge (Erhalt der Schreiben vom 06.11.1996, Aufnahme einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung ab 14.11.1996 und Information der Beklagten vor diesem Zeitpunkt, danach Erhalt des Bewilligungsbescheides) nachvollziehbar ist. Die Angaben der KlÃ¤gerin sind in der zeitlichen Abfolge stimmig und werden durch die glaubhaften AusfÃ¼hrungen des Zeugen bestÃ¤tigt. Allein das Fehlen eines GesprÃ¤chsvermerkes oder einer Ã□bersendung eines Vordruckes fÃ¼r eine Verdienstbescheinigung durch die Beklagte lÃ¤sst hieran keine Zweifel aufkommen. Ein solcher Vermerk kann im Rahmen einer Massenverwaltung versehentlich unterbleiben oder verlorengehen.

Die KlÃ¤gerin kann davon ausgehen, dass die Beklagte, nachdem sie telefonisch â□□ eine schriftliche Mitteilung ist nicht erforderlich â□□ die Aufnahme einer vom Zeugen bestÃ¤tigten "NebenbeschÃ¤ftigung" angegeben hat, das Weitere veranlassen wird. Sie kann dann, soweit die Beklagte nÃ¤here Angaben benÃ¶tigt, abwarten, ob eventuell weitere Fragen gestellt oder entsprechende FragebÃ¶gen oder Vordrucke zu einer Verdienstbescheinigung Ã¼bersandt werden.

Nachdem die KlÃ¤gerin zutreffende Angaben gemacht hat, ist sie nicht gehalten, den Bewilligungsbescheid des NÃ¤heren auf seine Richtigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen. Auch wenn ihr aufgrund des ausgehÃ¤ndigten Merkblattes, das sie, wie sie unterschriftlich bestÃ¤tigt hat, zur Kenntnis genommen hat, bekannt war, dass eine Anrechnung von Nebeneinkommen erfolgt, so ergibt sich aus dem Merkblatt nicht, wer die Ermittlungen hinsichtlich der HÃ¶he des Nebeneinkommens durchzufÃ¼hren hat. Dazu ist vielmehr auf Seite 36 lediglich vermerkt, dass NebenbeschÃ¤ftigungen dem Arbeitsamt unverzÃ¼glich zu melden seien. Das hat die KlÃ¤gerin zur Ã□berzeugung des Senates getan.

Dem LeistungsempfÃ¤nger aber, der die fehlerhafte Zuordnung nicht aus der BescheidbegrÃ¼ndung erkennen kann, wird daher grobe FahrlÃ¤ssigkeit nur vorzuwerfen sein, wenn ihm der Fehler bei seiner subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeit aus anderen GrÃ¼nden geradezu "in die Augen springt". Davon kÃ¶nnte auszugehen sein, wenn die bewilligte Lohnersatzleistung

beispielsweise offensichtlich auÃer VerhÃltnis zu den zugrunde liegenden Arbeitsentgelt stÃnde (vgl zum Ganzen BSG aaO). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Selbst wenn die KlÃgerin jedoch verpflichtet gewesen wÃre, die einzelnen Merkmale sowie die Berechnung der HÃ¶he des Alg zu Ã¼berprÃ¼fen, hat sie nicht grob fahrlÃssig Ã¼bersehen, dass eine Anrechnung von Nebeneinkommen nicht erfolgt ist. Wie bereits dargelegt, findet sich diesbezÃ¼glich keine entsprechende Rubrik im Bewilligungsbescheid. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages selbst aber ist kompliziert und fÃ¼r einen Laien nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Dies ergibt sich bereits aus der Darlegung der Berechnung durch die Beklagte im Berufungsverfahren. Die Unrichtigkeit des Bescheides sprang der KlÃgerin damit nicht ins Auge.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme stellt auch nicht Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X dar. Hiernach hat eine RÃ¼cknahme zu erfolgen, wenn der Bewilligungsbescheid auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃtzlich oder grob fahrlÃssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃndig gemacht hat. Unrichtige AuskÃ¼nfte hat die KlÃgerin unstreitig nicht erteilt. Aber auch unvollstÃndige Angaben hat sie nicht gemacht. Sie hat â wie es das entsprechende Merkblatt vorsieht â die Aufnahme der NebenbeschÃftigung am 14.11.1996 unverzÃ¼glich telefonisch mitgeteilt. Weitere Angaben werden von ihr zunÃchst nicht gefordert. Sie kann vielmehr Nachfragen der Beklagten abwarten. Solche haben nicht stattgefunden. HierfÃ¼r finden sich keinerlei Belege oder Anhaltspunkte (vgl oben).

Nach alledem ist die teilweise RÃ¼cknahme der Bewilligung von Alg zu Unrecht erfolgt. Die entsprechenden Bescheide sind ebenso aufzuheben wie das Urteil des Sozialgerichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃÃ Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024